

GD / Motion SP-Fraktion vom 8. Juni 2021

Volkssentscheid umsetzen! Die zusätzlichen 12 Mio. für die IPV einsetzen!

Antrag der Regierung vom 17. August 2021

Nichteintreten.

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Steuerreform und der AHV-Finanzierung (STAF) hat der Kantonsrat für das Jahr 2020 eine Erhöhung der Mittel für die Prämienverbilligung (IPV) um 12 Mio. Franken beschlossen. Am 17. November 2019 stimmten die St.Galler Stimmberechtigten in diesem Zusammenhang einer Erhöhung des für die IPV gesetzlich einzusetzenden Mindest- und Höchstvolumens um rund 9,7 Mio. Franken zu. Mit den zusätzlich verfügbaren Mitteln wurden die Erhöhung des Mindestsatzes für die Verbilligung der Kinderprämien von 50 auf 80 Prozent und die Anhebung der mittleren Einkommensgrenzen, bis zu denen ein Anspruch auf Mindestverbilligung der Kinderprämien und der Prämien von jungen Erwachsenen in Ausbildung besteht, finanziert. Die tatsächlichen Mehrkosten für diese Massnahmen blieben jedoch unter den Erwartungen bzw. unter den dafür veranschlagten 12 Mio. Franken. In der Folge wurde auch das gesetzliche Mindestvolumen 2020 von rund 244,7 Mio. Franken um rund 2,7 Mio. Franken unterschritten.

Weil die Planwerte und Simulationen für die IPV zum Teil auf Schätzungen basieren, haben sie nur eine grobe Zielgenauigkeit. Es kommt daher immer wieder zu Abweichungen vom Budget und in Ausnahmefällen auch zu Abweichungen von den gesetzlichen Grenzwerten (Kantonsbeitrag von mindestens 45,4 Prozent und höchstens 54,6 Prozent des IPV-Bundesbeitrags). Aus diesem Grund wurde das Vorgehen bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Grenzwerte explizit in Art. 14 Abs. 3 und 4 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.11; abgekürzt EG-KVG) geregelt. Eine Unterschreitung des gesetzlichen IPV-Mindestvolumens muss in den fünf Folgejahren durch eine zusätzliche Erhöhung der gesetzlichen Bandbreite bzw. des IPV-Volumens kompensiert werden. Die im Jahr 2020 eingetretene Unterschreitung des gesetzlichen IPV-Mindestvolumens wird somit in den Jahren 2022 bis 2026 kompensiert. Falls auch im Jahr 2021 eine Unterschreitung des gesetzlichen IPV-Mindestvolumens resultieren sollte, wird diese in den Jahren 2023 bis 2027 kompensiert.

In der Antragstellung zur Motion 42.21.08 «Das Versprechen einhalten – mehr Mittel für die ordentliche IPV einsetzen» hat die Regierung ausgeführt, dass sie alles daransetzen wird, ab dem Jahr 2022 die gesetzlich vorgegebene Bandbreite einzuhalten und die Unterschreitungen zu kompensieren. Die Regierung legt Wert darauf, dass die beschlossenen Erhöhungen des IPV-Volumens eingehalten werden. Das Gesundheitsdepartment wird der Regierung im Herbst 2021 Vorschläge für mögliche Verbesserungen bei der ordentlichen IPV unterbreiten, die auf das Jahr 2022 umgesetzt werden. Eine Gesetzesanpassung ist hierfür nicht notwendig.

Zudem ist derzeit auf Bundesebene die gültig zustande gekommene eidgenössische Volksinitiative «Maximal 10 % des Einkommens für Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)» hängig.¹ Bei einer Annahme der Initiative müsste das IPV-Volumen im Kanton St.Gallen deutlich erhöht werden. Bevor im Kanton St.Gallen eine Gesetzesanpassung zur IPV in Betracht gezogen wird, ist der Ausgang der Diskussionen auf Bundesebene abzuwarten.

¹ Die Volksinitiative sieht vor, dass die Versicherten höchstens 10 Prozent ihres Einkommens für die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung bezahlen müssen. Im Kanton St.Gallen liegen die prozentualen Belastungsgrenzen im Jahr 2021 – je nach Haushalts- und Einkommenskategorie – bei 16 bis 20 Prozent.